



**Gemeinde
8964 Rudolfstetten-Friedlisberg**

**Ausführungsbestimmungen zum Reglement
über die Gemeindebeiträge an die
familienergänzende Kinderbetreuung (KBR)**

vom 1. August 2018

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat Rudolfstetten-Friedlisberg erlässt gestützt auf das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR) vom 1. August 2018 folgende Ausführungsbestimmungen.

§ 1

Die Bemessungsgrundlagen sind in Anhang I geregelt.

§ 2

Die Bemessungsgrundlagen wenn keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vorliegt sind in Anhang II geregelt.

§ 3

Die Gemeindebeiträge sind in Anhang III geregelt.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2018 in Kraft.

***NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG***

Der Gemeindeammann:


Josef Brem

Der Gemeindeschreiber:


Urs Schuhmacher

Anhang I

Berechnungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Massgebendes Einkommen und Vermögen	Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen gemäss neuester definitiver Veranlagung der Gemeinde- und Kantonssteuern. Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Massgebend ist das steuerbare Einkommen von: a) verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt b) ledigem oder verwitwetem Elternteil und seiner Partnerin/seinem Partner c) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat). Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau (SPV, SAR 851.211) d) freiwillig getrenntem Elternteil und seinem Ehegatten e) geschiedenem oder richterlich getrennt lebendem Elternteil Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen (= rechtskräftig veranlagtem steuerbaren Einkommen) ohne Berücksichtigung a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge in die Säule 2 und Beiträge in die Säule 3a
Besondere Berechnungsgrundlagen	Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Wenn wegen Zuzug nach Rudolfstetten-Friedlisberg keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten detaillierten Steueranmeldung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuerklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen. Das aktuelle Netto-Einkommen wird analog dem steuerbaren Einkommen ermittelt. Es sind die Einkommensnachweise der letzten drei Monate einzureichen. Geleistete Unterhaltsbeiträge an nicht in der Familie lebende Kinder und Ehegatten/eingetragene Partner sind schriftlich zu belegen. Selbstständigerwerbende Eltern erhalten grundsätzlich keinen Beitrag, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen. In solchen Fällen ist die Abteilung Soziales für die Berechnung und Beurteilung eines solchen Gesuches zuständig. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Anhang II

Berechnung des Haushalteinkommens (wenn keine aktuellen Steuerdaten vorliegen)

Sämtliche Beiträge sind durch aktuelle Belege der letzten drei Monate (z. B. Lohnausweis, Lohnabrechnungen, Auszahlungsbelege, Rentenbescheinigungen etc.) auszuweisen.

Jahreseinkünfte	antragstellende Person	Ehepartner oder Person in eheähnlichem Verhältnis mit der gesuchstellenden Person	Drittperson im gleichen Haushalt
Steuerbares Vermögen vorhanden? Wenn ja = kein Anspruch			
Erwerbseinkommen netto aus unselbständiger Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen			
Kinder- und Familienzulagen			
Netto Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit			
Unterhaltsbeiträge: Eingehende			
zu zahlende			
Leistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen (AHV, IV, SUVA, BVG, Krankentaggeld, EL, IPV etc.)			
Einkünfte aus Werkschriften und Kapitaleinzulagen			
Liegenschaftsertrag / Untermieten			
Einkauf/Beitrag 2. Säule			
Beitrag 3. Säule			
Massgebendes Nettoeinkommen für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg			

Anhang III

Gemeindebeiträge

Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den entsprechend von der Betreuungsinstitution gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Drittleistungen wie Beiträge Soliday, Arbeitgeber etc.

Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

Der Beitrag der Gemeinde für **Kinderkrippen** beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis CHF	Maximale Tarifbasis für Kinder bis 18 Monate CHF 130.00 / Tag	Maximale Tarifbasis für Kinder ab 19 Monate CHF 110.00 / Tag
35'000	65 %	
40'000	50 %	
45'000	40 %	
50'000	30 %	
55'000	20 %	
60'000	10 %	
ab 60'001	0 %	

Der Beitrag der Gemeinde für **Tageseltern** beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis CHF	Maximale Tarifbasis bei 100 % für ein Kind, CHF 80.00 / Tag	Maximale Tarifbasis bei 100 % für ein Kind CHF 9 / Stunde
35'000	65 %	
40'000	50 %	
45'000	40 %	
50'000	30 %	
55'000	20 %	
60'000	10 %	
ab 60'001	0 %	

Der Beitrag der Gemeinde für **schulergänzende Tagesstrukturen** beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis CHF	Maximale Tarfbasis bei 100 %, Frühbetreuung 7-8.15 Uhr	Maximale Tarfbasis bei 100 %, Morgenbetreuung 08.15-09.50 Uhr	Maximale Tarfbasis bei 100 %, Nachmittagsbetreuung I 13.30-15.15 Uhr	Maximale Tarfbasis bei 100 %, Nachmittagsbetreuung II 15.15-18.30 Uhr	Maximale Tarfbasis bei 100 %, Aufgabenstunde 15-16 Uhr oder 16-17 Uhr
	CHF 11	kostenlos	CHF 16.50	CHF 38.50	CHF 18 / Stunde
35'000	65 %				
40'000	50 %				
45'000	40 %				
50'000	30 %				
55'000	20 %				
60'000	10 %				
ab 60'001	0 %				

Der Beitrag der Gemeinde für den **Mittagstisch Rudolfstetten-Friedlisberg / Kreisschule Mutschellen** beträgt:

Bei einem bereinigten steuerbaren Einkommen bis CHF	Nettopreis pro Mahlzeit für Eltern in CHF	Gemeindebeitrag pro Mahlzeit in CHF	Maximale Tarfbasis CHF 13 pro Mahlzeit
35'000	6.50	6.50	50,00 %
45'000	8.50	4.50	34,61 %
55'000	10.00	3.00	23,07 %
60'000	11.50	1.50	11,54 %
ab 60'001	13.00	0.00	